



TuRa BÜDERICH 09/15 e.V.

Liebe Freunde des Schneesports,

der TuRa BÜDERICH 09/15 e.V. (TuRa BÜDERICH) führt Fahrten für seine Mitglieder und Freunde durch. Wir tun dies zwar nicht so, wie man sich im Allgemeinen einen Reiseveranstalter vorstellt, trotzdem sind wir Reiseveranstalter im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Die zum Schutz des Verbrauchers geschaffenen Vorschriften für den Pauschalreisevertrag (§ 651 a-I BGB) sowie die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter (§§ 4-11 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach Bürgerlichem Recht) gelten also auch für den Reisevertrag, den Sie als Teilnehmer mit dem TuRa BÜDERICH e.V. abschließen. Die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften einbezogen werden, Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Reisevertrages und ergänzen die gesetzlichen Vorschriften.

1. Anmeldung / Bestätigung

1.1 Für alle Buchungsartengilt:

a) Grundlage des Angebots des TuRa BÜDERICH e.V. und der Buchung des Teilnehmers sind die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Teilnehmer bei der Buchung vorliegen

b) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des TuRa BÜDERICH e.V. vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Teilnehmer die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.

c) Der die Buchung vornehmende Teilnehmer haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

d) Sonderwünsche, Anmeldungen unter einer Bedingung und mündliche Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich vom TuRa BÜDERICH e.V. bestätigt werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den TuRa BÜDERICH e.V. zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der TuRa BÜDERICH e.V. dem Teilnehmer die Reisebestätigung aushändigen.

1.2. Für die Buchung, die schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Teilnehmer dem TuRa BÜDERICH e.V. den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den TuRa BÜDERICH e.V. zustande.

1.3. Bei Buchungen, die über das Internet erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Teilnehmer wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt des TuRa BÜDERICH e.V. erläutert. Dem Teilnehmer steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Soweit der Vertragstext vom TuRa BÜDERICH e.V. im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Teilnehmer über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.



TuRa BÜDERICH 09/15 e.V.

b) Dem Teilnehmer wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

c) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der TuRa BÜDERICH e.V. ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Teilnehmers anzunehmen oder nicht.

2. Leistungen und Preise

2.1 Die Leistungsverpflichtung des TuRa BÜDERICH e.V. ergibt sich ausschließlich aus der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der Prospektausschreibung nach Maßgabe aller im Prospekt enthaltenen Hinweise und Erläuterungen, soweit diese dem Teilnehmer bei Vertragsschluss vorlagen.

2.2 Bei Reisen mit Busbeförderung werden bei eigener Anreise keine anteiligen Beförderungskosten erstattet.

3. Preisanpassung

3.1 Der TuRa BÜDERICH e.V. behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

3.2 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der TuRa BÜDERICH e.V. den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der TuRa BÜDERICH e.V. vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der TuRa BÜDERICH e.V. vom Reisenden verlangen.

3.3 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren oder Flughafengebühren gegenüber dem TuRa BÜDERICH e.V. erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3.4 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den TuRa BÜDERICH e.V. verteuert hat.

3.5 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den TuRa BÜDERICH e.V. nicht vorhersehbar waren.

3.6 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der TuRa BÜDERICH e.V. den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Reiseantritt sind



TuRa BÜDERICH 09/15 e.V.

unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der TuRa BÜDERICH e.V. in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Mitteilung des TuRa BÜDERICH e.V. über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Zahlung

4.1 Nach Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim Teilnehmer) und nach Übergabe eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB ist eine Anzahlung in Höhe von € 150,- pro Person zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Gesamtpreis angerechnet. Wir bitten um Überweisung innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung.

4.2 Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein übergeben ist und feststeht, dass die Reise nicht wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl (siehe Ziffer 6) abgesagt wird, 4 Wochen vor Reisebeginn ohne weitere Aufforderung zahlungsfällig.

4.3 Sollte die Anzahlung beim TuRa BÜDERICH e.V. nicht innerhalb dieser Frist eingehen, kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmers bestehen und der TuRa BÜDERICH e.V. zur mangelfreien Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage sein, kann der TuRa BÜDERICH e.V. nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurücktreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 5 dieser Bedingungen belasten.

5. Rücktritt durch den Teilnehmer / Umbuchung

5.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim TuRa BÜDERICH e.V.. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück, so kann der TuRa BÜDERICH e.V. Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche, anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt. Der TuRa BÜDERICH e.V. kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn pauschalieren.

5.3 Diese pauschalierten Stornogebühren betragen je angemeldeten Teilnehmer: Eigenanreise, Busreisen, Bahnreisen

- bis 29 Tage vor Reiseantritt: Zahlungsbetrag
- ab dem 28. Tag vor Reiseantritt 30%
- ab dem 14.Tag vor Reiseantritt 50%
- ab dem 8. Tag vor Reiseantritt 75 %
- ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises;



TuRa Buderich 09/15 e.V.

des jeweiligen Reisepreises.

5.4 Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, dem TuRa Buderich e.V. im Falle der Erhebung der pauschalierten Stornogebühren nachzuweisen, dass dem TuRa Buderich e.V. keine oder wesentlich geringere Kosten als die erhobene Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist er nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

5.5 Der TuRa Buderich e.V. behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der TuRa Buderich e.V. nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der TuRa Buderich e.V. einen solchen Anspruch geltend, so ist der TuRa Buderich e.V. verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des Teilnehmers gemäß § 651b BGB, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

5.7 Für Umbuchungen (Änderungen von Reisebeginn, Reiseende, Reisedauer, Hotel, Verpflegungsart), die nach Vertragsabschluss (Buchungsbestätigung durch den TuRa Buderich e.V.) erfolgen, wird bis 4 Wochen vor Reisebeginn eine Kostenpauschale von € 10,- pro Person erhoben. Umbuchungswünsche, die später als 4 Wochen vor Reisebeginn bei der Geschäftsstelle des TuRa Buderich e.V. eingehen, bearbeitet der TuRa Buderich e.V. nur im Rahmen einer Stornierung des Vertrages, verbunden mit einer Neubuchung, wobei die Stornierung nur entsprechend der vorstehenden Rücktrittskostenregelung erfolgen kann. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den TuRa Buderich e.V.

6.1 Für alle vom TuRa Buderich e.V. ausgeschriebenen Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl. Beachten Sie hierzu die „Wichtigen Hinweise“. Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl ist der TuRa Buderich e.V. zum Rücktritt vom Reisevertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung berechtigt.

6.2 Sobald feststeht, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, leitet der TuRa Buderich e.V. dem Teilnehmer spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn die Erklärung zu, mit der die Reise als Gruppenreise abgesagt wird. Gleichzeitig bietet ihm der TuRa Buderich e.V. an, die Reise als Einzelreise ohne Mehrkosten durchzuführen (Ausnahme bei ausgeschriebenen Bus- und Flugreisen; in diesen Fällen besteht der gesetzliche Anspruch auf Teilnahme an einer Ersatzreise). Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem TuRa Buderich e.V. unverzüglich mitzuteilen, ob er dieses Angebot annehmen will. Geschieht dies nicht unverzüglich oder will der Teilnehmer die Reise nicht ersatzweise als Einzelreise durchführen, so wird ihm die geleistete Anzahlung vom TuRa Buderich e.V. voll zurück erstattet. In Einzelfällen behält es sich der TuRa Buderich e.V. vor, auch bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahlen die Fahrten durchzuführen.

6.3 Der TuRa Buderich e.V. kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des TuRa Buderich e.V. bzw. der von ihm eingesetzten Fahrtenleiter nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße



TuRa BÜDERICH 09/15 e.V.

vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der TuRa BÜDERICH e.V., so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge. Die vom TuRa BÜDERICH e.V. eingesetzten Reiseleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des TuRa BÜDERICH e.V. in diesen Fällen wahrzunehmen.

7. Obliegenheiten des Reisenden, Kündigung durch den Reisenden

7.1 Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen des TuRa BÜDERICH e.V. dahingehend konkretisiert, dass der Teilnehmer verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich dem vom TuRa BÜDERICH e.V. eingesetzten Reiseleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

7.2 Ist vom TuRa BÜDERICH e.V. keine örtliche Reiseleitung eingesetzt und nicht als vertragliche Leistung vereinbart, so ist der Teilnehmer verpflichtet, dem TuRa BÜDERICH e.V. direkt unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

7.3 Reiseleiter und Leistungsträger sind nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Ansprüche im Namen des TuRa BÜDERICH e.V. anzuerkennen.

7.4 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem TuRa BÜDERICH e.V. erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der TuRa BÜDERICH e.V. bzw. der Reiseleiter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom TuRa BÜDERICH e.V. bzw. dem Reiseleiter verweigert wird oder in den sonstigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

7.5 Der Reisende hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem TuRa BÜDERICH e.V. geltend zu machen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag

Die Geltendmachung kann nur nach Reiseende und fristwährend nur gegenüber dem TuRa BÜDERICH e.V. unter folgender Anschrift erfolgen: TuRa BÜDERICH 09/15 e.V., Necklenbroicher Straße 23, 40667 Meerbusch. Ansprüche des Reisenden bei Fristversäumnis entfallen nur dann nicht, wenn diese unverschuldet ist. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.



TuRa Buderich 09/15 e.V.

8. Haftung

8.1 Die vertragliche Haftung des TuRa Buderich e.V. für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist, oder b) der TuRa Buderich e.V. für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2 Der TuRa Buderich e.V. haftet, eigenes Verschulden sowie das seiner Leistungsträger ausgenommen, nicht für den Verlust des Skipasses. Der TuRa Buderich e.V. haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. die Vermittlung von Bahnfahrkarten, Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der TuRa Buderich e.V. haftet jedoch für vertraglich vereinbarte Beförderungsleistungen, welche die Beförderung des Teilnehmers vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

wenn und insoweit für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des TuRa Buderich e.V. ursächlich geworden sind.

9. Verjährung

9.1 Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des TuRa Buderich e.V. oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des TuRa Buderich e.V. beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des TuRa Buderich e.V. oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des TuRa Buderich e.V. beruhen.

9.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

9.3 Die Verjährung nach Ziffer 9.1 und 9.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

9.4 Schweben zwischen dem Teilnehmer und dem TuRa Buderich e.V. Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder der TuRa Buderich e.V. die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung



TuRa Buderich 09/15 e.V.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1 Der TuRa Buderich e.V. informiert an anderer Stelle über diese Vorschriften für deutsche Staatsbürger. Für nichtdeutsche Staatsangehörige gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Über Änderungen gegenüber der Reiseausschreibung wird der TuRa Buderich e.V. den Teilnehmer informieren.

10.2 Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine Falsch- oder Nichtinformation des TuRa Buderich e.V. bedingt sind.

11. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

11.1 Der TuRa Buderich e.V. informiert den Teilnehmer entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

11.2 Steht/stehen bei der Buchung die ausführende(n) Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der TuRa Buderich e.V. verpflichtet dem Teilnehmer die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der TuRa Buderich e.V. weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den Teilnehmer informieren.

11.3 Wechselt die dem Teilnehmer als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der TuRa Buderich e.V. den Teilnehmer unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

11.4 Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedsstaaten untersagt ist), ist auf der Internet-Seite des TuRa Buderich e.V. abrufbar und in den Geschäftsräumen des TuRa Buderich e.V. einzusehen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Für Teilnehmer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem TuRa Buderich e.V. die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Teilnehmer können den TuRa Buderich e.V. ausschließlich an deren Sitz verklagen.

12.2 Für Klagen des TuRa Buderich e.V. gegen Teilnehmer, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des TuRa Buderich e.V. vereinbart.